

## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen vom 28. Juni 2019**

---

### **Regierungsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG), vorgelegt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 29. Mai 2019**

*Die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum genannten vorgelegten Entwurf erfolgt nicht zuletzt unter Berücksichtigung ihrer Rolle als eine der Trägerorganisationen der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“. Diese Mitwirkung erweitert und konkretisiert die Erfahrungen der Gewerkschaft ver.di mit dem zur Änderung anstehenden Gesetz beträchtlich. Sie unterstützt uneingeschränkt die bereits in der Grundsatzklärung der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ von 2010 festgelegte Position und Ziel, dass es in Hessen wie anderswo angesichts einer völlig liberalisierten rechtlich zugelassenen möglichen Ladenöffnungszeiten von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr keiner zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntage bedarf. Insofern wird von ver.di als umfassender Schutz des erwerbsarbeitsfreien Sonntags empfohlen, die typische Geschäftigkeit ausschließlich auf Werktagen zu beschränken.*

Vor diesem Hintergrund und angesichts der von ver.di im Rahmen der Evaluation zum HLöG im Februar 2018 erarbeiteten Vorschläge zu einer grundlegenden Neufassung des Gesetzes wird in dieser Stellungnahme nicht davon gesprochen werden können, dass dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des HLöG ein wirklich „großer Wurf“ gelungen sei. Vielmehr erscheinen die (offenbar dringend notwendigen) Korrekturen vor allem die aktuelle, die Anwendung des HLöG zwischenzeitlich maßgeblich prägende höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung berücksichtigen zu wollen. Dies soll mit Blick auf die in der Sache und im Recht widerstreitenden Parteien nicht gering geschätzt werden, doch wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich die Hessische Landesregierung weniger „zögerlich“ dazu durchgerungen hätte, tatsächlich Neues und durchgängig Vorwärtsweisendes für einen umfassenden Sonntagsschutz auf den Weg und damit in die Diskussion des Hessischen Landtages, der hoffentlich breiten Öffentlichkeit sowie der zur Evaluation wie zum jetzigen Entwurf angehörten politischen, ethischen und wirtschaftlichen Interessenvertretungen der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen gebracht hätte.

Eingedenk dieses bei einer Gesamtbewertung des Entwurfs zur Änderung des HLöG klar erkennbaren und offen zu benennenden „Defizits“ sollen hier in einem ersten Teil die Bestrebungen der Hessischen Landesregierung juristisch bewertet werden, um in einem weiteren Teil erneut jene besonderen Anregungen vorzutragen, die aus Sicht der ver.di in den Entwurf noch nicht oder nicht ausreichend einbezogen wurden.

## **A) Zum Entwurf zur Änderung des HLöG**

### **I) Regelungen zu Sonntagsöffnungen (§§ 6 und 7 HLöG)**

Der erste Teil der Änderungen betrifft die Zulassung von Sonntagsöffnungen. Die einzelnen Regelungen sind wie folgt zu bewerten:

#### **1) § 6 Abs. 1 HLöG**

In der Neufassung wird der bestehende Anlassbezug beibehalten, jedoch textlich neu gefasst. In der bisherigen Fassung war eine Freigabe „aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“ zulässig. In der Neufassung werden die „...örtlichen Feste oder ähnliche Veranstaltungen“ durch „besondere örtliche Ereignisse“ ersetzt. Diese Anpassung spiegelt die Rechtsprechung zu den bisher erforderlichen Anlässen wieder, da der Begriff der „ähnlichen Veranstaltungen“ bisher sehr weit ausgelegt wurde und davon verschiedene Ereignisse erfasst wurden. Insofern dient die Neufassung im Wesentlichen der Klarstellung, ohne dass damit eine erhebliche Erweiterung der berücksichtigungsfähigen Anlässe einherginge. Darüber können zukünftig aber auch einzelne örtliche Ereignisse von der Regelung erfasst werden, die bisher nicht unter die gesetzlichen Anlässe zu subsumieren waren, aber unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Sonntagsöffnung rechtfertigen können. Aufgrund der Aufnahme der von der Rechtsprechung entwickelten weiteren Kriterien in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HLöG und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung kann ausgeschlossen werden, dass die Erweiterung der Anlässe zu einer erheblichen Ausweitung an Sonntagsöffnungen führt.

Die Übernahme der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HLöG dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit. Durch die Übernahme in den Gesetzestext kann vermieden werden, dass die zuständigen Behörden allein aufgrund von fehlenden Kenntnissen der aktuellen Rechtsprechung die Anforderungen an die gesetzlichen Voraussetzungen fehlerhaft einschätzen. Dies war in der Vergangenheit häufig der Fall, was zu einem erhöhten Maß an Unsicherheit geführt hat. Die Ergänzung des Gesetzestextes um diese Kriterien ist daher zu begrüßen.

## **2) § 6 Abs. 2 HLöG**

Die Klarstellung in § 6 Abs. 2 Satz 1 HLöG, dass die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu erfolgen hat, ist ebenfalls zu begrüßen, da damit eine bisher bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird. Aufgrund der fehlenden Klarstellung im bisherigen Gesetzestext, waren Öffnungsentscheidungen vielfach in unzulässiger Weise durch Rechtsverordnung erfolgt, was zu deren Unwirksamkeit führte.

Das Begründungserfordernis in § 6 Abs. 2 Satz 2 HLöG ist ebenfalls positiv zu bewerten. Zum einen werden die zuständigen Behörden damit gefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen hinreichend zu prüfen. In der Vergangenheit fehlte es häufig an einer solchen Prüfung. Zum anderen wird es den Betroffenen ermöglicht, sich relativ unkompliziert Kenntnis bezüglich der wesentlichen Gründe für die Freigabe zu verschaffen. Dies vermeidet in der Vergangenheit auftretende Auseinandersetzungen, die allein aufgrund von Unkenntnis der Gründe erfolgten.

Soweit in § 6 Abs. 2 Satz 3 HLöG festgelegt wird, dass die Allgemeinverfügung spätestens drei Monate vor dem Öffnungstermin bekannt zu machen ist, wird dies ebenfalls erheblich zu mehr Rechtsicherheit führen und dazu beitragen, für alle Beteiligten unbefriedigende, sehr kurzfristige Absagen von Sonntagsöffnungen zu vermeiden. Auch wenn dies mit der Regelung vermutlich beabsichtigt ist, könnte zur Klarstellung in § 6 Abs. 2 Satz 3 HLöG aufgenommen werden, dass neben der Freigabeentscheidung selbst auch die Begründung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 HLöG zu veröffentlichen ist.

## **3) § 6 Abs. 3 HLöG**

In § 6 Abs. 3 HLöG wird festgelegt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Regelung spiegelt zwar die aktuelle Situation wieder, wonach in den allermeisten Fällen die aufschiebende Wirkung ohnehin angeordnet wurde. Es ist jedoch zum einen darauf hinzuweisen, dass die Begründung nicht trägt. Die in der Gesetzesbegründung genannten kurzfristigen Absagen von Sonntagsöffnungen waren in der Vergangenheit in nahezu allen Fällen gerade auf die Anordnung des sofortigen Vollzugs zurückzuführen. Denn in diesen Fällen konnte eine Verhinderung von rechtswidrigen Sonntagsöffnungen nur durch ein gerichtliches Eilverfahren erwirkt werden, in welchem in vielen Fällen die Letztentscheidung erst kurz vor dem Öffnungstermin erging. Dieses Problem wird durch die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs nicht vermieden, sondern eher verstärkt. Denn auf der anderen Seite hat der Eintritt der aufschiebenden Wirkung in der Vergangenheit in den Fällen, in denen der

Sofortvollzug nicht angeordnet war, häufig dazu geführt, dass die betroffenen Behörden ihre Entscheidung noch einmal überdacht und die entsprechenden Allgemeinverfügungen an die geltende Rechtsprechung angepasst haben.

Weiter ist zu bedenken, dass mit dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung die Erlangung von Eilrechtsschutz für die Betroffenen erschwert wird. Denn es ist ...

*„... in den Fällen der Nummern 1 bis 3 zu beachten, dass hier der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen.“*

*BVerfG Beschl. v. 10.10.2003, 1 BvR 2025/03*

Das BVerwG folgert daraus:

*„Macht der Gesetzgeber nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO von der Möglichkeit Gebrauch, die aufschiebende Wirkung auszuschließen, so verschiebt sich nach Maßgabe des jeweiligen Regelungszusammenhanges in mehr oder minder starkem Maße die Darlegungslast des Antragstellers, der vorläufigen Rechtsschutz begehrt.“*

*BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005, 4 VR 1005/04*

Dies bedeutet, dass in Eilverfahren zukünftig im Wesentlichen ausschließlich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache entscheidend sein werden, die Interessen der Betroffenen bei offenem Ausgang des Hauptsachverfahrens aber nur nachrangig berücksichtigt werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber mit einem generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung seinem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes hinreichend gerecht wird. Der grundlegenden Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes entspricht es nicht, wenn dem Interesse an einer Durchbrechung des Schutzes in Zweifelsfällen der Vorrang vor dem Sonn- und Feiertagsschutz eingeräumt wird. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass gemäß der Rechtsprechung des BVerfG das wirtschaftliche Interesse an der Öffnung oder das alltägliche Einkaufsinteresse eine Durchbrechung des Sonntagsschutzes in keinem Fall rechtfertigen können.

*vgl. BVerfG Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07*

Die mit dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verbundene Vorrangstellung dieser Interessen im Rahmen einer Abwägung widerspricht diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Mit dem gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kann somit kein Einverständnis bestehen.

#### **4) § 7 Abs. 1 HLöG**

Die Ergänzung der Regelung des § 7 Abs. 1 HLöG um das Wort „dringend“ ist zu begrüßen. Hiermit wird klargestellt, dass nicht jedes öffentliche Interesse weitere Sonntagsöffnungen rechtfertigen kann.

### **II) Regelungen zur Aufsicht (§§ 10 und 11 HLöG)**

Der zweite Teil der Änderungen betrifft die Aufsicht. Die einzelnen Regelungen sind wie folgt zu bewerten:

#### **1) § 10 Abs. 1 HLöG**

Mit der Änderung in § 10 Abs. 1 HLöG soll laut der Begründung zum Entwurf verdeutlicht werden, dass es sich bei der Aufgabe nach § 10 Abs. 1 HLöG um eine Überwachungsaufgabe bezogen auf die Vorgaben des Gesetzes und nicht um eine reine Fachaufsicht handelt. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes bisher nicht hinreichend erfolgte, was auch an der Formulierung der gesetzlichen Vorschriften dazu gelegen haben kann.

#### **2) § 10 Abs. 2 bis 4 HLöG**

Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen Klarstellungen und Anpassungen, die nicht zu beanstanden sind.

#### **3) § 11 HLöG**

Im neu gefassten § 11 HLöG werden die Zuständigkeiten bezüglich der Fachaufsicht geregelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fachaufsicht in Zukunft besser wahrgenommen wird. Dem dient vor allem die Regelung zur Fachaufsicht durch das zuständige Ministerium. Aber auch die übrigen Klarstellungen zur Aufsicht können zu einer besseren Wahrnehmung der Aufgaben durch die zuständigen Behörden führen.

Die neuen Regelungen sind zu begrüßen, da damit gewährleistet werden kann, dass die bisher völlig unzureichende Fachaufsicht in Zukunft effektiver und besser wahrgenommen werden kann. An dieser Stelle sei jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass eine effektive Aufsicht in der Vergangenheit nicht ausschließlich an fehlenden Regelungen im Gesetz, sondern auch an einer nicht hinreichenden personellen Ausstattung der zuständigen Behörden scheiterte. Insoweit ist anzuregen, die neuen Regelungen durch entsprechende personelle Ausstattungen der Behörden zu flankieren.

### **III) Bewertung der Änderungsvorschläge der Hessischen Landesregierung**

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind insgesamt zu begrüßen. Insbesondere werden die Regelungen zu den Sonntagsöffnungen zu mehr Rechtssicherheit führen und damit zu einer Verminderung der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Bereich der Sonntagsöffnungen beitragen. Auch die neuen Regelungen zur Rechtsaufsicht werden mehr Rechtssicherheit schaffen und die Durchsetzung der Vorgaben des Gesetzes besser gewährleisten.

Lediglich der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist kritisch zu bewerten, da dieser zu einer Beeinträchtigung der Rechtsschutzmöglichkeiten führt, ohne dass dadurch die in der Begründung genannten Ziele erreicht werden können.

## **B) Weiterführende Änderungsvorschläge**

### **I) Sinnvolle praxisorientierte Korrekturen**

Über die Bewertung der grundsätzlich zu begrüßenden Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf hinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, um Anregungen für weitere Änderungen des HLöG zu geben, welche sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben und im Zusammenhang mit der Novellierung umgesetzt werden können. Im Einzelnen:

#### **1) § 3 Abs. 1 HLöG**

Die zulässige Öffnungszeit an Samstagen sollte eingeschränkt werden. Eine Öffnung bis 24:00 Uhr macht Nacharbeiten erforderlich, die in den Sonntag hinein andauern. Dies ist mit dem Sonn- und Feiertagsschutz nicht vereinbar. Damit sollte die zulässige Öffnungszeit an Samstagen vor 24:00 Uhr enden.

#### **2) § 4 Abs. 1 Nr. 2 HLöG**

Die Öffnung auf Bahnhöfen etc. wird zur Abgabe von Reisebedarf gestattet. Nach der bisherigen Regelung können daher grundsätzlich alle Geschäfte öffnen, solange sich diese darauf beschränken, Reisebedarf zu verkaufen. Um die Einhaltung des Gesetzes zu kontrollieren, müssten die Aufsichtsbehörden mithin prüfen, welche konkreten Artikel verkauft werden. Derartige Kontrolle sind nahezu ausgeschlossen ist. Daher werden an Bahnhöfen an Sonn- und Feiertagen auch Waren verkauft, die nicht dem Reisebedarf zuzuordnen sind. Um dieser Gefahr zu begegnen sollte die Regelung so gefasst werden, dass sich die Öffnungsmöglichkeit nicht an den tatsächlich verkauften Waren orientiert, sondern am Sortiment des Geschäftes. Die Regelung sollte daher dahingehend geändert werden, dass nur Geschäfte öffnen können, deren Angebot überwiegend aus Reisebedarfsartikeln besteht.

### **3) § 4 Abs. 1 Nr. 2 HLöG**

Hier sollte die Zulassung der Öffnung auf Geschäfte beschränkt werden, die „überwiegend“ Blumen im Angebot haben. Solange die gesetzliche Regelung darauf abstellt, dass die Geschäfte Blumen in „erheblichem Umfang“ anbieten, führt dies regelmäßig zu dem Fehlschluss, dass z. B. auch Inhaber von Baumärkten der Ansicht sind, an Sonntagen öffnen zu können.

### **4) § 5 Abs. 1 HLöG**

Hier könnte das Warensortiment auf die jeweiligen Ortsgruppen angepasst werden. Insbesondere im Hinblick auf Wallfahrtsorte ist nicht nachvollziehbar, warum dort Sportartikel verkauft werden können. Hier fehlt es an einem Sachzusammenhang.

### **5) § 5 Abs. 2 HLöG**

Die Festlegung der Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte durch die kreisfreien Städte bzw. die Landkreise ist nicht sachgerecht. Die Möglichkeit führt zu einer Überbeanspruchung der Ausnahmeregelung und zu einem „Wettlauf“ zwischen den Städten und Landkreisen. Die Festlegung sollte daher durch das Ministerium erfolgen.

### **6) § 11 Abs. 2 (alt) HLöG**

Die Höchstgrenze der Geldbuße sollte dingend angehoben werden, da der Rahmen von 5.000,- € für größere Einzelhändler nicht hinreichende Abschreckungswirkung entfaltet. Die Mindestgeldbuße sollte so gestaltet sein, dass damit zumindest der mit einem Verstoß erwirtschaftete Gewinn abzuschöpfen ist.

## II) Sozialpolitisch dringend gebotene flankierende Maßnahmen aus der Stellungnahme der ver.di im Rahmen der Evaluation im Jahr 2018

- 1) Die **Freigabe der Ladenöffnungszeiten** von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr hat sich aus unserer Sicht nicht bewährt. Einerseits garantieren sie den Einzelhändlern in den frühen Morgen- und späten Abendstunden nicht die von ihnen erwarteten Zuwächse beim Umsatz. Auch wenn dies nur selten eingestanden wird, so führen solche Öffnungszeiten in aller Regel bloß zu einer Verlagerung der Einkäufe, aber nicht wirklich zu höheren Umsätzen, deren Ertrag häufig durch konstant hohe oder sogar steigende Kosten (Zuschläge für Nacharbeit, Betriebskosten, Security, Versicherungen usw.) geschmälert wird. Andererseits entstehen trotz übermäßig ausgedehnter Öffnungszeiten oft keine zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze. Die „Löcher“ in der „Personaldecke“ werden durch so genannte „Geringfügig Beschäftigte“ auf der Basis von bis zu 450 Euro monatlich „gestopft“. Die Stammbeschafteten müssen zwangsläufig „auseinandergerissen“ werden, um das Mehr an Öffnungszeit durch eine höhere Flexibilisierung der individuellen Arbeitszeiten und damit eine stärkere psychische sowie physische Belastung der Einzelnen auszugleichen.
- 2) Eine **Rückführung der Ladenöffnungszeiten** von Montag bis Freitag auf 7 Uhr bis 20 Uhr sowie an Samstagen auf 7 Uhr bis 16 Uhr würde die Beschäftigten entlasten und die Wirksamkeit der Ausdehnung der Öffnungszeiten als „Instrument“ im Verdrängungswettbewerb des Einzelhandels ein wenig eindämmen. Zudem würde dadurch den Beschäftigten ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben wie an den kulturellen Angeboten in den frühen Abendstunden aktiver als bisher teilzunehmen. Denn eine verlässliche Freizeitplanung wird in den Unternehmen des Einzelhandels nicht nur durch sehr spät betrieblich veröffentlichte Personaleinsatzpläne, sondern auch durch eine faktisch ständige, durch Urlaub und Krankheit oft noch kurzfristig notwendige Verfügbarkeit des Personals vereitelt. Soll der Gesichtspunkt einer besseren und dauerhaften Vereinbarkeit von Beruf und Familie im HLöG für die weit mehr als 70 Prozent weiblichen Beschäftigten des Verkaufspersonals im Einzelhandel berücksichtigt werden, so müssten die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag auf frühestens 8 Uhr morgens festgelegt werden. Denn weder Kindertagesstätten noch Schulen bieten vorher eine Betreuung der Kinder an.
- 3) Die **Sonderöffnungszeiten von Bäckereien und Konditoreien** an Sonn- und Feiertagen sind aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß und damit gesellschaftlich nicht sinnvoll, so dass eine generelle Ausnahmegenehmigung unterbleiben sollte. Denn das Angebot des Einzelhandels an gekühlten und tiefgekühlten Backwaren und Torten ist zwischenzeitlich derart umfangreich



und hinsichtlich der Mindesthaltbarkeit so „verbraucherfreundlich“, dass Bäckereien und Konditoreien kaum „mithalten“ können. Zudem wird auch dort häufig nicht mehr Frischware zum Verkauf angeboten, sondern aufgebäckene Teiglinge und tiefgekühlte Torten aus industrieller Produktion.

- 4) In das Gesetz sollte eine Regelung aufgenommen werden, die festlegt, dass **Beschäftigte an zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen**. Eine solche Regelung findet sich beispielsweise in § 12 Abs. 3 Thür-LadÖffG. Diese wurde vom BVerfG als verfassungskonform bewertet. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten und ihrer Familien dringend geboten. Die Ausdehnung der Öffnungszeiten an den Werktagen führt dazu, dass die Beschäftigten im Einzelhandel regelmäßig zu sozial unverträglichen Zeiten arbeiten müssen und für viele die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht mehr gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass die Beschäftigten zumindest zweimal im Monat ein „normales“ Wochenende haben.

Darüber hinaus hat sich das Gesetz aus unserer Sicht nur teilweise bewährt. Dies liegt im Wesentlichen nicht an den Regelungen des Gesetzes selbst, sondern daran, dass keine effektive Kontrolle der Vorschriften erfolgt und insbesondere die Gemeinden nicht daran interessiert sind, die Regelungen und die Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden üben ihre Kontrollfunktion nicht aus. Damit laufen zahlreiche Regelungen, insbesondere zum Sonn- und Feiertagsschutz ins Leere. Folgende konkrete Änderungsvorschläge sollen sowohl die Praxistauglichkeit des Gesetzes beispielsweise für einen umfassenden Sonntagsschutz erhöhen und die bisher von fehlender Rechtssicherheit scheinbar „geplagten“ Entscheidungsträger/innen unterstützen helfen:

- 5) In § 2 Abs. 3 Nr. 1 HLöG (alt) sollte die **Anwendbarkeit des HLöG auf gewerbliche Märkte und (Haus)Messen** erweitern. Denn Märkte – insbesondere von Möbelhäusern, Garten-Centern, Autosalons usw. –, die auch auf Sonn- und Feiertage ausgedehnt werden, besteht das Problem, dass die Gewerbeordnung hierfür keine Ausnahmevorschriften enthält und es hinsichtlich der Zulässigkeit auf das Landesrecht ankommt. Märkte und Messen an Sonn- und Feiertagen verstoßen gegen das Hessische Sonn- und Feiertagsgesetz, was jedoch von den Aufsichtsbehörden regelmäßig nicht berücksichtigt wird. Hier wäre eine Klarstellung durch das HLöG hilfreich. Ein Mehr an Sonn- und Feiertagsschutz könnte auch für auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen sowie für gewerberechtlich zugelassene Großmärkte erreicht werden, würde die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Nr. 1: „wenn keine Waren für den Verkauf an den Endverbraucher feilgehalten werden“, für alle genannten Veranstaltungen gelten.